

26.04.91

A - AS - R**Gesetzesbeschluß**
des Deutschen BundestagesGesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und
anderer Gesetze

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 23. Sitzung am 25. April 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 12/404 - den von

den Abgeordneten Egon Susset, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Dr. Dionys Jobst, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Homung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Dr. Hedda Meseke, Meinolf Michels, Kurt Rossmanith, Günther Scharz (Trier), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Ilse Falk, Susanne Jaffke, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Johannes Lamp, Karl-Josef Laumann, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Dr. Peter Ramsauer, Ortwin Lowack, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Paul Laufs, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Simon Wittmann (Tännesberg), Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Johann Paintner, Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Jürgen Türk, Dr. Sigrid Hoth, Lisa Peters, Jürgen Koppelin und der Fraktion der FDP

eingebracht

- 2 -

Fristablauf: 17.05.91

Initiativgesetz des Bundestages

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die strukturelle
Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in
der Deutschen Demokratischen Republik**

— Landwirtschaftsanpassungsgesetz — und anderer Gesetze

- Drucksache 12/161 -

mit neuer Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1204) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift zum 3. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
"Umwandlung von landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften durch Formwechsel"
 - b) Die Überschrift zum 4. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
"Umwandlung von kooperativen Einrichtungen durch Formwechsel"
 - c) Die Überschrift zum 6. Abschnitt wird wie folgt gefaßt:
"Ausscheiden aus einer LPG".
2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"§ 3 a

Haftung der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzen, sind der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, trifft sie die Beweislast."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Grundstückseigentümer und sonstiger Inventareinbringer, die Mitglieder der LPG sind, sofern nicht das Statut der LPG für Beschlüsse über Änderungen des Statuts eine größere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmt. Ist die Vollversammlung nicht beschlußfähig, ist eine erneute Vollversammlung einzuberufen, deren Beschlußfähigkeit auch gegeben ist, wenn die dafür im Statut festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Das Mitglied kann einem anderen Mitglied Stimmvollmacht erteilen; die Vollmacht bedarf der Schriftform."

5. In § 9 Abs. 2 wird die Angabe "§ 6 Abs. 3" durch die Angabe "§ 6 Abs. 2" ersetzt.

6. § 13 wird aufgehoben.

7. In § 18 wird die Angabe "§§ 8,9 und 13" durch die Angabe "§§ 8 und 9" ersetzt.

8. In § 22 Abs. 3 werden die Worte "eingetragene Genossenschaft" durch die Worte "andere Rechtsform" und die Angabe "Abschnitt 4" durch die Angabe "Abschnitt 3" ersetzt.

9. Der 3. Abschnitt und 4. Abschnitt werden wie folgt gefaßt:

"3. Abschnitt

**Umwandlung von landwirtschaftlichen
Produktionsgenossenschaften durch Formwechsel**

§ 23

Zulässigkeit des Formwechsels

(1) Eine LPG kann durch Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personengesellschaft (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) oder eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft) umgewandelt werden.

(2) Der Formwechsel ist nur zulässig, wenn auf jedes Mitglied der LPG, das an dem Unternehmen neuer Rechtsform als beschränkt haftender Gesellschafter oder als Aktionär beteiligt wird, mindestens ein Teilrecht im Nennbetrag von fünf Deutsche Mark entfällt.

§ 23 a

**Maßgeblichkeit des Unternehmensgegenstandes
bei Formwechsel in eine Personengesellschaft**

Durch den Formwechsel kann die LPG die Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) nur erlangen, wenn der Unternehmensgegenstand im Zeitpunkt des Formwechsels den Vorschriften über die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft (§ 105 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) genügt.

§ 24

Umwandlungsbericht; Prüfungsgutachten

(1) Der Vorstand der LPG hat einen ausführlichen schriftlichen Bericht zu erstatten, in dem der Formwechsel und insbesondere die künftige Beteiligung der Mitglieder an dem Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden (Umwandlungsbericht). Der Umwandlungsbericht muß einen Entwurf des Umwandlungsbeschlusses enthalten.

(2) Vor der Einberufung der Vollversammlung, die den Formwechsel beschließen soll, ist eine gutachtliche Äußerung des Revisionsorgans einzuholen, ob der Formwechsel mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der LPG vereinbar ist, und insbesondere, ob bei der Festsetzung des Stammkapitals oder des Grundkapitals § 29 Abs. 2 beachtet worden ist (Prüfungsgutachten).

§ 25

Umwandlungsbeschluß

(1) Für den Formwechsel ist ein Beschluß der Mitglieder der LPG (Umwandlungsbeschluß) erforderlich. Der Beschluß kann nur in einer Vollversammlung gefaßt werden.

(2) § 7 Abs. 2 und 3 gilt für den Umwandlungsbeschluß entsprechend.

§ 26

Inhalt und Anlagen des Umwandlungsbeschlusses

(1) In dem Umwandlungsbeschluß müssen mindestens bestimmt werden:

- 1. die Rechtsform, welche die LPG durch den Formwechsel erlangen soll;**
- 2. der Name oder die Firma und der Sitz des Unternehmens neuer Rechtsform;**
- 3. die Beteiligung der Mitglieder der LPG an dem Unternehmen nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften;**
- 4. Zahl, Art und Umfang der Anteile oder Mitgliedschaftsrechte, welche die Mitglieder durch den Formwechsel erlangen sollen;**
- 5. die Rechte, die einzelnen Mitgliedern sowie den Inhabern besonderer Rechte in dem Unternehmen gewährt werden sollen, oder die Maßnahmen, die für diese Personen vorgesehen sind;**
- 6. ein Abfindungsangebot im Sinne des § 36, sofern nicht nach dem Statut der LPG der Umwandlungsbeschluß zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitglieder bedarf;**
- 7. beim Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft die Angabe der Kommanditisten sowie des Betrages der Einlage eines jeden von ihnen.**

(2) Dem Umwandlungsbeschluß sind als Anlage eine Abschlußbilanz der LPG sowie die in § 5 Abs. 3 bezeichneten Urkunden beizufügen. Für die Abschlußbilanz gelten die Vorschriften über die Jahresbilanz und deren Prüfung entsprechend. Sie braucht nicht bekanntgemacht zu werden.

(3) Der Beschluß zur Umwandlung in eine eingetragene Genossenschaft muß die Beteiligung jedes Genossen mit mindestens einem Geschäftsanteil vorsehen. In dem Beschluß kann auch bestimmt werden, daß jeder Genosse bei der Genossenschaft mit

mindestens einem und im übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen, wie sie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei dieser Genossenschaft als voll eingezahlt anzusehen sind, beteiligt wird.

§ 27

Vorbereitung und Durchführung der Vollversammlung

(1) Der Vorstand der LPG hat allen Mitgliedern spätestens zusammen mit der Einberufung der Vollversammlung den Formwechsel als Gegenstand zur Beschlussfassung schriftlich anzukündigen. In der Ankündigung ist auf die für die Beschlussfassung nach § 25 Abs. 2 erforderlichen Mehrheiten hinzuweisen.

(2) Auf die Vorbereitung der Vollversammlung ist § 8 entsprechend anzuwenden.

(3) In dem Geschäftsraum der LPG ist zusammen mit den sonst erforderlichen Unterlagen auch das nach § 24 Abs. 2 erstattete Prüfungsgutachten zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieses Prüfungsgutachtens zu erteilen.

(4) Für die Durchführung der Vollversammlung gilt § 9 entsprechend.

§ 28

Anschluß der Anfechtung eines Umwandlungsbeschlusses; Verbesserung des Beteiligungsverhältnisses

(1) Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß das Umtauschverhältnis der Anteile zu niedrig bemessen ist oder daß die Mitgliedschaftsrechte bei dem neuen Unternehmen kein ausreichender Gegenwert für die Mitgliedschaftsrechte bei der formwechselnden LPG sind.

(2) Sind die in dem Umwandlungsbeschluß bestimmten Anteile an dem Unternehmen neuer Rechtsform zu niedrig bemessen oder sind die Mitgliedschaftsrechte bei dem Unternehmen neuer Rechtsform kein ausreichender Gegenwert für die Mitgliedschaftsrechte bei der LPG, so kann jedes Mitglied, dessen Recht, gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses Klage zu erheben, nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, von dem Unternehmen einen Ausgleich durch bare Zahlung verlangen.

(3) Absätze 1 und 2 sind bei Teilungen und Zusammenschlüssen entsprechend anzuwenden.

§ 29

Anzuwendende Gründungsvorschriften;
Kapitalschutz.

(1) Auf den Formwechsel sind die für die neue Rechtsform geltenden Gründungsvorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Dabei stehen den Gründern die Mitglieder der LPG gleich. Im Falle einer Mehrheitsentscheidung treten an die Stelle der Gründer die Mitglieder, die für den Formwechsel gestimmt haben.

(2) Beim Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft darf der Nennbetrag des Stammkapitals der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder des Grundkapitals der Aktiengesellschaft das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der LPG nicht übersteigen.

§ 30

Besonderer Inhalt des Umwandlungsbeschlusses
und seiner Anlagen

(1) Beim Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft ist in dem Umwandlungsbeschluß zu bestimmen, daß an dem Stammkapital oder an dem Grundkapital der Gesellschaft neuer Rechtsform jedes Mitglied, das die Rechtsstellung eines beschränkt haftenden Gesellschafters oder eines Aktionärs erlangt, in dem Verhältnis beteiligt wird, in dem am Ende des letzten vor der Beschlußfassung über den Formwechsel abgelaufenen Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben zur Summe der Geschäftsguthaben aller Mitglieder gestanden hat, die durch den Formwechsel Gesellschafter oder Aktionäre geworden sind. Der Nennbetrag des Stammkapitals oder des Grundkapitals ist so zu bemessen, daß auf jedes Mitglied möglichst ein voller Geschäftsanteil oder eine volle Aktie oder ein möglichst hoher Teil eines Geschäftsanteils oder einer Aktie (Teilrecht) entfällt.

(2) Die Geschäftsanteile einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sollen auf einen höheren Nennbetrag als fünfhundert Deutsche Mark nur gestellt werden, soweit auf die Mitglieder der LPG volle Geschäftsanteile mit dem höheren Nennbetrag entfallen. Aktien können auf einen höheren Nennbetrag als fünfzig Deutsche Mark nur gestellt werden, soweit volle Aktien mit dem höheren Nennbetrag auf die Mitglieder entfallen. Wird das Vertretungsorgan der Aktiengesellschaft in der Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen, so darf die Ermächtigung nicht vorsehen, daß das Vertretungsorgan über den Ausschluß des Bezugsrechts entscheidet.

(3) In dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung der Gesellschaft neuer Rechtsform muß der Nennbetrag der Anteile in jedem Fall auf mindestens fünfzig Deutsche Mark festgesetzt werden; er muß durch zehn teilbar sein. In dem Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann die Übernahme mehrerer Stammeinlagen durch einen Gesellschafter vorgesehen werden.

§ 31

Anmeldung und Eintragung des Formwechsels

(1) Das Unternehmen neuer Rechtsform ist zur Eintragung in das für die neue Rechtsform zuständige Register anzumelden. Die Umwandlung ist von Amts wegen in das Register einzutragen, in dem die LPG bisher eingetragen war. Diese Eintragung darf erst vorgenommen werden, nachdem das Unternehmen neuer Rechtsform in das andere Register eingetragen worden ist. Das Gericht des Sitzes des Unternehmens neuer Rechtsform hat von Amts wegen dem Gericht des Sitzes der formwechselnden LPG den Tag der Eintragung der Umwandlung mitzuteilen. Nach Eingang der Mitteilung hat das Gericht des Sitzes der formwechselnden LPG von Amts wegen den Tag der Eintragung der Umwandlung im Register des Sitzes des Unternehmens neuer Rechtsform im Register des Sitzes der formwechselnden LPG zu vermerken und die bei ihm aufbewahrten Urkunden und anderen Schriftstücke dem Gericht des Sitzes des Unternehmens neuer Rechtsform zur Aufbewahrung zu übersenden.

(2) Der Vorstand der LPG hat einen Hinweis auf den bevorstehenden Formwechsel zur Eintragung in das Register des Sitzes der LPG anzumelden. Das neue Unternehmen darf erst eingetragen werden, nachdem im Register des Sitzes der LPG ein Hinweis nach Satz 1 eingetragen worden ist.

(3) Bei der Anmeldung der neuen Rechtsform haben die Anmeldenden zu erklären, daß eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder eine solche Klage rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

§ 32

Verpflichtung zur Anmeldung

- (1) Die Anmeldung nach § 31 ist durch alle Mitglieder des künftigen Vertretungsorgans sowie, wenn die Gesellschaft nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften einen Aufsichtsrat haben muß, auch durch alle Mitglieder dieses Aufsichtsrats vorzunehmen.
- (2) Ist die Gesellschaft neuer Rechtsform eine Aktiengesellschaft, so haben die Anmeldung nach Absatz 1 auch alle Gesellschafter vorzunehmen, die nach § 29 Abs. 1 Satz 2 den Gründern dieser Gesellschaft gleichstehen.
- (3) Der Anmeldung der neuen Rechtsform sind in Abschrift die Niederschrift des Umwandlungsbeschlusses, die nach diesem Gesetz erforderlichen Zustimmungserklärungen einzelner Mitglieder einschließlich der Zustimmungserklärungen nicht erscheinender Mitglieder, der Umwandlungsbericht, das nach § 24 Abs. 2 erstellte Prüfungsgutachten sowie, wenn der Formwechsel der staatlichen Genehmigung bedarf, die Genehmigungsurkunde beizufügen.

§ 33

Bekanntmachung des Formwechsels

Das für die Anmeldung der neuen Rechtsform zuständige Gericht hat die Eintragung der neuen Rechtsform durch den Bundesanzeiger und durch mindestens ein anderes Blatt ihrem ganzen Inhalt nach bekanntzumachen. Mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist, gilt die Bekanntmachung als erfolgt.

§ 34

Wirkungen der Eintragung

- (1) Die Eintragung der neuen Rechtsform in das Register hat folgende Wirkungen:
1. Die LPG besteht in der in dem Umwandlungsbeschluß bestimmten Rechtsform weiter.

2. Die Mitglieder der LPG sind nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses an dem Unternehmen nach den für die neue Rechtsform geltenden Vorschriften beteiligt. Rechte Dritter an den Mitgliedschaftsrechten der formwechselnden LPG bestehen an den an ihre Stelle tretenden Anteilen oder Mitgliedschaftsrechten des Unternehmens neuer Rechtsform weiter.

(2) Ist das Unternehmen neuer Rechtsform nicht in ein Register einzutragen, so treten die in Absatz 1 bestimmten Wirkungen mit der Eintragung des Formwechsels in das Register der LPG ein.

(3) Mängel des Formwechsels lassen die Wirkungen der Eintragung der neuen Rechtsform in das Register unberührt.

§ 35

Benachrichtigung der Anteilshaber; besondere Vorschriften bei Formwechsel in eine Aktiengesellschaft

(1) Das Vertretungsorgan des Unternehmens neuer Rechtsform hat jedem Anteilshaber unverzüglich nach der Bekanntmachung der Eintragung des Unternehmens in das Register deren Inhalt sowie die Zahl und den Nennbetrag der Anteile und des Teilrechts, die auf ihn entfallen sind, sowie bei eingetragenen Genossenschaften den Betrag seines Geschäftsguthabens, den Betrag und die Zahl seiner Geschäftsanteile, den Betrag einer noch zu leistenden Einzahlung und gegebenenfalls den Betrag der Haftsumme schriftlich mitzuteilen. Zugleich mit der schriftlichen Mitteilung ist bei Kapitalgesellschaften deren wesentlicher Inhalt in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

(2) Bei Formwechsel in eine Aktiengesellschaft ist für die Aufforderung an die Aktionäre zur Abholung der Aktien, die Veräußerung von Aktien, die Hauptversammlungsbeschlüsse und die Ausnutzung des genehmigten Kapitals § 385 I Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes anzuwenden.

§ 36

Angebot der Barabfindung; Annahme des Angebots

(1) Die LPG hat jedem Mitglied im Umwandlungsbeschluß den Erwerb seiner umgewandelten Anteile oder Mitgliedschaftsrechte gegen eine angemessene Barabfindung anzubieten; § 71 Abs. 4 Satz 2 des Aktiengesetzes ist insoweit nicht anzuwenden. Kann das Unternehmen auf Grund seiner neuen Rechtsform eigene Anteile oder Mitgliedschaftsrechte nicht erwerben, so ist die Barabfindung für den Fall anzubieten, daß der Anteilsinhaber sein Ausscheiden aus dem Unternehmen erklärt. Das Unternehmen hat die Kosten für eine Übertragung zu tragen.

(2) Das Angebot nach Absatz 1 kann nur binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Eintragung der neuen Rechtsform in das Register des Sitzes des neuen Unternehmens nach § 33 als bekanntgemacht gilt. Ist nach § 37 Abs. 2 ein Antrag auf Bestimmung der Barabfindung durch das Gericht gestellt worden, so kann das Angebot binnen zwei Monaten nach dem Tage angenommen werden, an dem die Entscheidung im Bundesanzeiger bekanntgemacht worden ist.

(3) Bei der Bemessung der Barabfindung ist § 44 Abs. 1 zu berücksichtigen.

§ 37

Ausschluß der Anfechtung eines Umwandlungsbeschlusses; gerichtliche Bestimmung der Abfindung

(1) Eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß das Angebot nach § 36 zu niedrig bemessen ist.

(2) Macht ein Mitglied geltend, daß eine im Umwandlungsbeschluß bestimmte Barabfindung, die ihm nach § 36 anzubieten war, zu niedrig bemessen sei, so hat auf seinen Antrag das Gericht die angemessene Barabfindung zu bestimmen. Das gleiche gilt, wenn die Barabfindung nicht oder nicht ordnungsgemäß angeboten und eine Klage gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses nicht oder nicht fristgemäß erhoben oder rechtskräftig abgewiesen oder zurückgenommen worden ist.

§ 38

Abfindung bei Teilungen und Zusammenschlüssen

Die §§ 36 und 37 gelten bei Teilungen und Zusammenschlüssen entsprechend.

4. Abschnitt

Umwandlung von kooperativen Einrichtungen durch Formwechsel

§ 39

Zulässigkeit des Formwechsels

(1) Eine kooperative Einrichtung, die juristische Person ist, kann durch Formwechsel in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personengesellschaft (Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) oder eine Kapitalgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft) umgewandelt werden.

(2) Für den Formwechsel ist ein Beschluß der Trägerbetriebe der kooperativen Einrichtung (Umwandlungsbeschluß) erforderlich. Der Beschluß kann nur in einer Bevollmächtigtenversammlung gefaßt werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der Stimmen der Trägerbetriebe der kooperativen Einrichtung.

§ 40

Anzuwendende Vorschriften

Auf den Formwechsel von kooperativen Einrichtungen sind im übrigen die §§ 23 und 24 sowie 26 bis 38 entsprechend anzuwenden. An die Stelle des Mitglieds der LPG tritt der Trägerbetrieb."

10. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung "(1)" gestrichen und folgender Satz angefügt:

"§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

11. § 42 wird wie folgt gefaßt:

"§ 42

Anzuwendende Vorschriften

(1) Im Fall der Auflösung und Abwicklung der LPG erfolgt die Vermögensaufteilung unter Beachtung des § 44; im übrigen gelten § 78 Abs. 2, §§ 82 bis 93 des Genossenschaftsgesetzes. Abweichend von der in § 90 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes festgesetzten Jahresfrist gilt für die Erfüllung des sich aus § 44 Abs. 1 ergebenden Abfindungsanspruchs gegenüber Mitgliedern, die allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichten, eine Frist von drei Monaten, gegenüber anderen Mitgliedern eine Frist von sechs Monaten.

(2) Bei der Verwertung des Vermögens sind die Kaufangebote der Mitglieder vorrangig zu berücksichtigen; sie können dabei die Übernahme der Vermögensgegenstände zum Schätzwert verlangen. Ihnen steht im übrigen ein Vorkaufsrecht zu."

12. Der 6. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

**"6. Abschnitt
Ausscheiden aus einer LPG"**

13. In § 43 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Ein zwischen der LPG und dem Mitglied bestehendes Arbeitsverhältnis wird durch die Kündigung der Mitgliedschaft nicht berührt, es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich auch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses."

14. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

"§ 43 a

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Die zur strukturellen Anpassung erforderlichen Kündigungen werden nach Maßgabe des Kündigungsrechts vom Vorstand der LPG ausgesprochen. Die Mitgliedschaft wird durch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht beendet."

15. § 44 wird wie folgt gefaßt:

§ 44

Vermögensauseinandersetzung in der LPG, Milchreferenzmenge, Lieferrechte für Zuckerrüben

(1) Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Abfindungsanspruch in Höhe des Wertes ihrer Beteiligung an der LPG zu. Der Wert der Beteiligung stellt einen Anteil am Eigenkapital der LPG dar, der wie folgt zu berechnen ist:

1. Zunächst ist der Wert der Inventarbeiträge, die in Form von Sach- oder Geldleistungen eingebracht worden sind, einschließlich gleichstehender Leistungen, zurückzugewähren. Den Inventarbeiträgen steht der Wert des Feldinventars gleich, das beim Eintritt in die LPG von dieser übernommen wurde, soweit es nicht als Inventarbeitrag angerechnet wurde. Von dem Wert des eingebrachten Inventarbeitrags sind alle Rückzahlungen abziehen. Übersteigt der so ermittelte Wert aller eingebrachten Inventarbeiträge das Eigenkapital, sind die Ansprüche ausscheidender Mitglieder entsprechend zu kürzen.
2. Übersteigt das Eigenkapital die Summe der unter Nummer 1 genannten Werte der eingebrachten Inventarbeiträge, ist aus dem überschießenden Betrag eine Mindestvergütung für die Überlassung der Bodennutzung durch die Mitglieder und für die zinslose Überlassung der Inventarbeiträge zu berücksichtigen. Diese Mindestvergütung beträgt für die Bodennutzung solcher Flächen, für die eine Bodenschätzung vorliegt, 2 Deutsche Mark je Bodenpunkt pro Jahr und Hektar und für die Nutzung der Inventarbeiträge 3 % Zinsen hiervon pro Jahr. Für die Dauer der Nutzung ist die Zeit der Mitgliedschaft des ausscheidenden Mitglieds mit der Zeit des Erblassers, der bis zu seinem Tod Mitglied der LPG war und von dem die Flächen geerbt oder der Inventarbeitrag übernommen wurden, zusammenzurechnen. Reicht das Eigenkapital dazu nicht aus, sind die Abfindungsansprüche entsprechend zu kürzen.
3. Soweit das Eigenkapital die in den Nummern 1 und 2 genannten Ansprüche übersteigt, ist es an die Mitglieder entsprechend der Dauer ihrer Tätigkeit in der LPG auszuzahlen. Nummer 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Bei einer LPG mit ausschließlicher Tierproduktion sind die sich aus Absatz 1 Nr. 1 und 2 ergebenden Ansprüche auch dann gegen diese LPG gegeben, wenn die Flächen der Mitglieder im Rahmen einer Kooperation durch eine LPG mit Pflanzenproduktion genutzt worden sind.

(3) Ist die LPG Inhaberin einer Milchreferenzmenge, ist sie verpflichtet, sofern das ausscheidende Mitglied die Milcherzeugung nachhaltig selbst aufnehmen will, einen Anteil dieser Referenzmenge auf das ausscheidende Mitglied zu übertragen. Der Anteil wird ermittelt auf der Grundlage der durchschnittlichen Referenzmenge je Hektar Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LF) der LPG und des Anteils der LF, der auf das ausscheidende Mitglied als Eigentums- oder Pachtfläche zur Nutzung übergeht. Hat die LPG, die Inhaberin der Milchreferenzmenge ist, die von ihren Mitgliedern eingebrachten LF im Rahmen der kooperativen Beziehungen einer anderen LPG zur Nutzung überlassen, werden ausscheidende Mitglieder so behandelt, als wenn die gesamten LF und die gesamten Milchreferenzmengen innerhalb der Kooperation einer LPG zuzuordnen wären.

(4) Übernimmt jemand als Eigentümer oder Pächter nach Abschluß eines Zuckerrübenlieferungsvertrags zwischen der LPG und einem Zuckerhersteller Zuckerrübenflächen, ist die LPG verpflichtet, ihn an den Rechten aus dem Zuckerrübenliefervertrag entsprechend dem Anteil der ihm zurückzugewährenden Zuckerrübenfläche an der gesamten Zuckerrübenfläche der LPG zu beteiligen.

(5) Die LPG ist darüberhinaus verpflichtet, ausscheidende Mitglieder, die allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten die Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs beabsichtigen, zu unterstützen.

(6) Das Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 ist auf Grund der Bilanz zu ermitteln, die nach Beendigung der Mitgliedschaft als ordentliche Bilanz aufzustellen ist. Das so ermittelte Eigenkapital ist um den nach § 16 Abs. 3 oder 4 des D-Markbilanzgesetzes nicht bilanzierten Betrag zu kürzen. Für die Berechnung des Abfindungsanspruchs ausscheidender Mitglieder nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Betrag in Höhe von 70 vom Hundert des Eigenkapitals zugrunde zu legen."

16. § 45 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort "Ausgabe" durch das Wort "Rückgabe" ersetzt.

b) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Beindet sich auf den Flächen, die das ausscheidende Mitglied zurückerhält, Feldinventar, hat das Mitglied der LPG die Kosten der Feldbestellung zu ersetzen, soweit das Feldinventar beim Abfindungsanspruch nach § 44 Abs. 1 berücksichtigt worden ist. Der Anspruch der LPG wird einen Monat nach Beendigung der Ernte fällig."

17. § 49 wird wie folgt gefaßt:

"§ 49

Fälligkeit des Abfindungsanspruchs

(1) Der einem ausscheidenden Mitglied nach § 44 Abs. 1 voraussichtlich zustehende Abfindungsanspruch ist zur Hälfte einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig, wenn das Mitglied allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichtet. Ergibt sich bei der Berechnung des endgültigen Abfindungsanspruchs, daß eine Überzahlung erfolgt ist, kann die LPG Rückerstattung verlangen.

(2) Der restliche Abfindungsanspruch des ausscheidenden Mitglieds wird erst nach Feststellung der Jahresbilanz fällig. Sachabfindungen, auf die sich das ausscheidende Mitglied und die LPG einigen, sind auf den Abfindungsanspruch anzurechnen.

(3) Soweit es sich bei den ausscheidenden Mitgliedern um Personen handelt, die keinen landwirtschaftlichen Betrieb errichten, kann die LPG Ratenzahlung verlangen, soweit sie nachweist, daß dies zur Erhaltung ihrer Wirtschaftskraft erforderlich ist. Der Abfindungsanspruch muß innerhalb von fünf Jahren nach Fälligkeit erfüllt sein."

18. Nach § 51 wird folgender § 51 a eingefügt:

"§ 51 a

Ansprüche ausgeschiedener Mitglieder

(1) Die Ansprüche nach § 44 stehen auch den ausgeschiedenen Mitgliedern zu, die ihre Mitgliedschaft nach dem 15. März 1990 beendet haben. § 49 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 steht auch den vor dem 16. März 1990 ausgeschiedenen Mitgliedern sowie deren Erben zu. Der Anspruch ist in fünf gleichen Jahresraten zu erfüllen. § 49 Abs. 2 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Berechnung der Ansprüche nach den Absätzen 1 und 2 sind die Berechnungsmethoden des § 44 anzuwenden. Anstelle des Zeitpunkts der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs maßgeblich."

19. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird Absatz 3.

b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die zuständige Landesbehörde kann gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder andere geeignete Stellen unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen beauftragen, die Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durchzuführen; davon ausgenommen sind Maßnahmen nach § 55 Abs. 2, § 61 Abs. 1 und 3 und § 61 a Abs. 3."

20. § 55 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Grundbücher sind auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde nach dem Tauschplan zu berichtigen."

21. § 60 wird wie folgt gefaßt:

"§ 60

Rechtsbehelfsverfahren

Für das Rechtsbehelfsverfahren sind die Vorschriften des Zehnten Teils des Flurbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden."

22. § 61 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Nach Eintritt des neuen Rechtszustands sind die Grundbücher auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde nach dem Plan zu berichtigen."

23. Nach § 61 wird folgender § 61 a eingefügt:

"§ 61 a

Vorläufige Besitzregelung

(1) Um die Bewirtschaftung des Grund und Bodens in der Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten, kann den Beteiligten der Besitz neuer Grundstücke (Besitzstücke) vorläufig zugewiesen werden, wenn Nachweise für das Verhältnis der Besitzstücke zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten vorliegen.

(2) Die Grenzen der Besitzstücke sollen nach Art und Umfang in der Örtlichkeit gekennzeichnet werden, soweit es im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten notwendig ist.

(3) Die Flurneuordnungsbehörde ordnet die vorläufige Besitzregelung an. Diese ist den Beteiligten bekanntzugeben. Die Besitzstücke sind auf Antrag an Ort und Stelle zu erläutern.

(4) Die vorläufige Besitzregelung kann auf Teile des Verfahrensgebiets beschränkt werden.

(5) Mit dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Besitzstücke auf die Empfänger über.

(6) Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden spätestens mit der Ausführung des Bodenordnungsplans."

24. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte "der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191)" gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Ein Bodenordnungsverfahren kann ganz oder in Teilen des Verfahrensgebiets als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz fortgeführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen."

25. Nach § 64 wird folgender § 64 a eingefügt:

**"§ 64 a
Waldflächen**

(1) Auf den einer LPG zur Nutzung überlassenen Waldflächen geht bisher vom Boden unabhängiges Eigentum an den Waldbeständen auf den Grundeigentümer über; es erlischt als selbständiges Recht. Die Zusammenführung von bisher unabhängigem Eigentum am Boden und an Gebäuden sowie sonstigen Anlagen auf diesen Waldflächen regelt sich nach § 64.

(2) Hat die LPG Ansprüche gegenüber Dritten, die aus früheren Verträgen der LPG über den Waldbesitz herrühren, sind die der LPG daraus zugehenden Leistungen unter Berücksichtigung von seit Vertragsabschluß in den Beständen eingetretenen Veränderungen auf die Waldeigentümer aufzuteilen."

26. § 65 wird wie folgt gefaßt:

**"§ 65
Zuständigkeit; Rechtsmittel**

Für Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Landwirtschaftsgericht zuständig. Gegen die Entscheidung des Landwirtschaftsgerichts findet nur die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt."

27. Nach § 66 wird folgender § 66 a eingefügt:

**"§ 66 a
Schiedsgericht; Schiedsverfahren**

(1) Die Einsetzung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung über Ansprüche nach § 28 Abs. 2 und 3, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 2, §§ 38, 42 Abs. 2, §§ 44 und 51 a erfolgt auf Grund eines Schiedsvertrags zwischen den Parteien. Auf den Schiedsvertrag und das schiedsgerichtliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1047 der Zivilprozeßordnung Anwendung. Gericht im Sinne des § 1045 der Zivilprozeßordnung ist das nach § 65 zuständige Gericht.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen jede Partei einen ernannt. Der Vorsitzende, der die Befähigung zum Richteramt oder zum Berufsrichter haben oder zugelassener Rechtsanwalt oder Notar sein muß, wird von den Beisitzern ernannt."

28. § 69 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) LPG und kooperative Einrichtungen im Sinne des § 39 Abs. 1, die bis zum 31. Dezember 1991 nicht in eine eingetragene Genossenschaft, eine Personengesellschaft oder eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wurden, sind kraft Gesetzes aufgelöst. Die Frist nach Satz 1 ist gewahrt, wenn die neue Rechtsform zum 31. Dezember 1991 ordnungsgemäß zur Eintragung in das für die neue Rechtsform zuständige Register angemeldet ist. Für die Abwicklung gilt § 42."

29. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann, sofern ihr Anhaltspunkte für ein gesetzwidriges Verhalten bei der Geschäftsführung der LPG vorliegen, deren Geschäftsführung prüfen. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere das Recht, mündliche und schriftliche Berichte zu verlangen, Geschäftsakten und andere Unterlagen anzufordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen; hierzu kann sie sich von ihr bestellter geeigneter Prüfer bedienen."

Artikel 2

Änderung des LPG-Gesetzes

Die §§ 29, 31 und 45 Abs. 6 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443), das zuletzt durch das Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483) geändert worden ist und das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrags bis zum 31. Dezember 1991 fortgilt, werden aufgehoben."

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger

§ 9 des Gesetzes über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 899), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrags fortgilt, wird aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

17.05.91

Anrufung des Vermittlungsausschusses

durch den Bundesrat

zum

Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und
anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. April 1991 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der
/ Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Anlage

G r ü n d e

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses
zum
Gesetz zur Änderung des
Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
und anderer Gesetze

1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 3a)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 3a

a) in Satz 2 die Worte
"als Gesamtschuldner"
und

b) ist der Satz 3

zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift soll § 13 - Sorgfaltspflicht des Vorstandes - ersetzen. Die Mitglieder der LPG-Vorstände sind im wesentlichen ehrenamtlich tätig. Wie "Geschäftsführer" handeln in der Regel nur der hauptamtliche Vorsitzende und sein Stellvertreter, die aber auch keine Risikoabsicherung durch ein 6-stelliges Jahresgehalt haben, sondern etwa 8 - 10 DM pro Stunde erhalten. Es ist unangemessen, solchen Vorständen eine im Umfang des § 3a haftende Verantwortung für die unverzügliche Aufteilung eines Milliarden-Vermögens zu übertragen.

Nachdem die massiven Einwände, einschließlich des Hinweises, daß viele Vorstandsmitglieder ihre Ämter niederlegen werden, im bisherigen Gesetzgebungsverfahren nicht zur Streichung dieses § 3a führte, muß - mit dem Abgehen von der gesamtschuldnerischen Haftung und von der Umkehr der Beweislast - in einem Mindestmaß den Verhältnissen der bisherigen LPG Rechnung getragen werden.

2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 3a)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 3 a folgender Satz anzufügen:

"Ansprüche aus dieser Vorschrift verjähren in fünf Jahren."

Begründung:

In Anlehnung an die Bestimmungen über die Haftung von Vorstandsmitgliedern eingetragener Genossenschaften und von Aktiengesellschaften (§ 34 Abs. 6 GenG bzw. § 93 Abs. 6 AktG) sollte die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder auf Schadensersatz wegen Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht ausdrücklich auf fünf Jahre begrenzt werden.

3. Artikel 1 Nr. 11 (§ 42 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 11 ist in § 42 Abs. 1 Satz 1 nach dem
Zitat

"§ 78 Abs. 2,"

das Zitat

"§ 79a,"

einzufügen.

Begründung:

Bessere Beratung und die neu mit dem Abschnitt 3 - Umwandlung von LPG durch Formwechsel - gegebenen Möglichkeiten veranlassen z. Z. in Auflösung begriffene LPG zur Rücknahme ihrer Entscheidung und zum Versuch einer Umwandlung. Diese bisher mit dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz gegebene Möglichkeit soll fortbestehen.

4. Artikel 1 Nr. 15 (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 44 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 wie folgt zu fassen:

"Überschreiten die so ermittelten Vergütungen von Boden- und Inventarbeiträgen 75 % des noch verbleibenden Eigenkapitals, sind die Abfindungsansprüche entsprechend zu kürzen."

Begründung:

Zur Eigenkapitalbildung hat neben den Produktionsfaktoren Boden und Kapital auch der Faktor Arbeit beigetragen. Da dieser unter planwirtschaftlichen Bedingungen nicht in vollem Umfang entlohnt wurde, enthält das nunmehr zur Verteilung anstehende Eigenkapital auch Anteile des Faktors Arbeit. Eine Entscheidung über die Berechnung der Anteile am Eigenkapital muß demzufolge auch alle Produktionsfaktoren berücksichtigen.

Ausgehend von der Tatsache, daß rd. 80 % der Mitglieder in den LPG weder Boden noch Kapital eingebracht haben, würde sich der Abfindungsanspruch in der Regel lediglich auf die Bodeneinbringer (20 % der Mitglieder) beschränken.

Eine solche Lösung widerspricht dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden. Sie führt zu sozialen Spannungen und beeinträchtigt das Miteinander in den Dörfern und Betrieben.

5. Artikel 1 Nr. 15 (§ 44)

In Artikel 1 Nr. 15 ist in § 44

a) Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Bei einer LPG mit Tierproduktion sind die sich aus Absatz 1 ergebenden Ansprüche auch dann gegen diese LPG gegeben, wenn die Flächen der Mitglieder im Rahmen einer Kooperation durch ein Unternehmen mit Pflanzenproduktion genutzt worden sind.";

b) sind in Absatz 3 Satz 3 die Worte

"einer anderen LPG zur Nutzung überlassen"

durch die Worte

"einem Unternehmen mit Pflanzenproduktion überlassen"

zu ersetzen;

c) Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Übernimmt jemand als Eigentümer oder Pächter nach Abschluß eines Zuckerrübenliefervertrages zwischen einem landwirtschaftlichen Unternehmen und einem Zuckerhersteller Zuckerrübenflächen des landwirtschaftlichen Unternehmens, ist dieses verpflichtet, ihn an den Rechten aus dem Zuckerrübenliefervertrag entsprechend dem Anteil der ihm zurückzugewährenden Zuckerrübenfläche an der gesamten Zuckerrübenfläche des Unternehmens zu beteiligen."

Begründung:

Es gab in vielen Fällen weder "ausschließlich" Tierproduktion noch Pflanzenproduktion. Der Begriff "LPG mit Tierproduktion" bzw. "mit Pflanzenproduktion" ist ausreichend und stimmt mit der ehemaligen landwirtschaftlichen Praxis im Beitrittsgebiet überein. Weiterhin ist der Begriff "im Rahmen einer Kooperation durch eine LPG mit Pflanzenproduktion" hinsichtlich des gewollten Ergebnisses falsch. In etwa 10 % aller Kooperationen wirtschafteten VEG-Pflanzenproduktionen mit den Flächen der Mitglieder der Partner-LPG.

Die Bereitstellungsverpflichtung von Zuckerrübenquoten darf sich nicht nur auf LPG begrenzen.

Private Flächen sind auch von ehemaligen volkseigenen Gütern genutzt worden. Darum entspricht eine Erweiterung auf landwirtschaftliche Unternehmen besser den tatsächlichen Gegebenheiten.

6. Artikel 1 Nr. 17 (§ 49 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 17 ist § 49 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Der einem ausscheidenden Mitglied nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zustehende Abfindungsanspruch ist einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig, wenn das Mitglied allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten einen landwirtschaftlichen Betrieb wieder einrichtet."

Als Folge ist

Absatz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

"(2) Im übrigen werden Abfindungsansprüche des ausscheidenden Mitglieds erst".

Begründung:

Die Änderung ist notwendig, da der Wiedereinrichter auf die Realisierung seines Abfindungsanspruches im vollen Umfang kurzfristig nach Beendigung der Mitgliedschaft zur Finanzierung seines Neubeginns dringend angewiesen ist. Verzögerungen bis zur Erstellung der Jahresbilanz Ende 1991 können nicht hingenommen werden.

Die Änderung des Absatzes 2 ist eine Folgeänderung.

7. Artikel 1 Nr. 25 (§ 64a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 64a Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

"§ 44 findet auf Waldflächen und Inventarbeiträge für Wald keine Anwendung."

Begründung:

Die im § 44 verwendeten Begriffe "Bodennutzung" und "Inventarbeiträge" sind auf landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen sowie auf land- oder forstwirtschaftliches Inventar gleichermaßen anzuwenden. § 64a regelt die Vermögensrückgabe auf eine Weise, die eine zusätzliche Anwendung des § 44 ausschließt. Adressat solcher Forderungen, die für Bodennutzung und bei Rückgabe von geringwertigem Wald durchaus denkbar sind, wäre aber eher die Treuhand Land- und Forstwirtschaft als die LPG, die bereits vor Jahren ihre Forstflächen dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb übergeben mußten.